

Satzung

der

Gesellschaft der Bondelzwarts

- Zweck** der Gesellschaft ist Pflege der Geselligkeit und des Humors unter Ausschluß aller politischen und religiösen Tendenzen.
- Die Mitglieder** teilen sich in Bondelzwarts, Bondelzwartsritter, Kraalsräte, Großeute und Ehrenbondelzwartskraalritter.
Alle Mitglieder haben die Pflicht, Satzung und Zeremoniell genau zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.
Bei der jährlich vom Oberbondelzwart 8 Tage vorher einzuberufenden Generalversammlung sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Bondelzwarts, die also noch keinen Ritterschlag empfangen haben, stimmberechtigt; jedoch können die Stimmen nicht übertragen werden.
- Das Haupt der Gesellschaft** ist der Oberbondelzwart als unumschränkter Herrscher. Er wird alle 3 Jahre gewählt
vertritt die Gesellschaft nach Innen und Außen, bestimmt Tag und Ort der regelmäßigen Zusammenkünfte, nimmt die Aufnahmen vor, verleiht Auszeichnungen, Aemter und Ehrentitel sowie Orden, beruft und leitet die Generalversammlungen. Bei vorkommenden Streitigkeiten entscheidet als letzte Instanz der Oberbondelzwart
- Die Generalversammlung** wählt den Oberbondelzwart,
beschließt über Auflösung der Gesellschaft und Ausschluß eines Mitgliedes, sowie über Geldangelegenheiten, die den Betrag von 50 Mark überschreiten. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Oberbondelzwart jederzeit einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es 1/8 der Gesellschaftsmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und Zweck verlangt.
Jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig.
Es genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Abstimmungen sind schriftlich und geheim.
- Die Aufnahme** muß ein schriftlich dem Oberbondelzwart einzureichendes Gesuch vorausgehen. Erfolgt kein Anspruch der Mitglieder innerhalb 8 Tage, so gilt mit dem offiziellen Aufnahmeakt der Beitritt als genehmigt.
- Der Austritt** kann jederzeit erfolgen, jedoch hat der Austretende vorher seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- Beiträge** Jedes Mitglied hat ein Beitrittsgeld von 3 Mk. zu zahlen; ferner einen monatlichen Beitrag von 1 Mk. Auswärtige Mitglieder einen solchen von 50 Pfg., ferner solche, die aus wirtschaftl. Erwägungen um Ermäßigung auf 50 Pfg. pro Monat Antrag stellen. Die Beiträge werden alle 1/4 Jahr erhoben. Bei Nichtzahlung hat der Finanzminister die Rückständigen zu ermahnen, bei Nichtberücksichtigung dieser Erinnerung ist der Betrag durch Postauftrag zu erheben. jedes Mitglied ist zur Annahme dieses Postauftrages verpflichtet, widrigenfalls er bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. (Dieser Ausschluß geschieht nicht durch die Generalversammlung, sondern im Namen der Gesellschaft durch den Oberbondelzwart.)
- Das Vermögen** besteht aus Kassenbestand und Inventar.
Im Falle der Auflösung, für welchen Beschluß eine Mehrheit von 3/4 des in der hierzu eigens berufenen Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich ist, werden die Inventarstücke den einzelnen Stiftern zur Verfügung gestellt; nach einer Frist von 1/4 Jahre das übrigbleibende Inventar versteigert. Der Erlös wird für einen wohlthätigen Zweck gespendet.
- Allgemeines** Die regelmäßigen wöchentlichen Zusammenkünfte finden ohne Beteiligung von Damen statt.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. Dezember 1913 einstimmig genehmigt und die vorher geltenden Statuten außer Kraft gesetzt.

Bensheim, 27. Dezember 1913

Der Oberbondelzwart:
Joseph Stoll